

Gewährung von Gehaltsvorschüssen (IVa-302/99 – 05.05.2014)

Gemäß § 23 Gehaltsgesetz 1956 - GehG bzw. § 25 Vertragsbedienstetengesetz 1948 -VBG können Gehaltsvorschüsse gewährt werden. Für die Gewährung der Gehaltsvorschüsse gelten folgende Richtlinien:

1 Grundsätzliches

Bezugsvorschüsse können nach Maßgabe der im Jahresvoranschlag vorhandenen Mittel an Landeslehrpersonen und Landesvertragslehrpersonen gewährt werden, wenn sie unverschuldet in Notlage geraten sind oder sonst berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen.

2 Arten von Gehaltsvorschüssen

2.1 Erweiterter Vorschuss

Erweiterte Vorschüsse können bis zum Höchstbetrag von EUR 12.000,-- für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Schaffung bzw. dem Erwerb von Wohnraum zur dauernden Befriedigung des eigenen Wohnbedarfes (z. B. Erwerb einer Eigentumswohnung, Bau eines Eigenheimes) gewährt werden. Das Dienstverhältnis muss mindestens zwei Jahre gedauert haben. Ein erweiterter Vorschuss wird nur einmal gewährt. Gehören mehrere öffentliche Bedienstete demselben Haushalt an, so darf die Höhe der gewährten erweiterten Vorschüsse den Höchstbetrag nicht übersteigen.

2.2 Allgemeiner Vorschuss

Allgemeine Bezugsvorschüsse können bis zum Höchstbetrag von EUR 4.000,-- gewährt werden. Das Dienstverhältnis muss mindestens ein Jahr gedauert haben. In einem Zeitraum von zehn Jahren dürfen gewährte Vorschüsse den Höchstbetrag nicht übersteigen. Für die Tilgung von Darlehen wird kein Vorschuss gewährt.

3 Ansuchen

Der Vorschuss ist mit dem hierfür vorgesehenen Formblatt vor der Durchführung des Vorhabens zu beantragen. Aktuelle Nachweise über das Haushaltseinkommen sind anzuschließen.

4 Rückzahlung

Den monatlich von den Bezügen einzubehaltenden Rückzahlungsraten werden 8 % des monatlichen Familiennettoeinkommens (ohne Familienbeihilfe) abzüglich 1 % pro Kind, für das ein Anspruch auf Kinderzulage besteht - mindestens jedoch 5% des Familiennettoeinkommens (ohne Familienbeihilfe), zugrunde gelegt.

Im Falle der Beendigung des Dienstverhältnisses wird ein noch offener Vorschussrest sofort fällig.

Bei einer Einstellung der Bezüge infolge von Abwesenheiten sind die fälligen Rückzahlungsraten monatlich zu überweisen. Eine vorzeitige Rückzahlung des Bezugsvorschusses ist möglich.

5 Sicherstellung

Für allgemeine Vorschüsse ist keine Sicherstellung notwendig.

Für erweiterte Vorschüsse ist als Sicherstellung vorzulegen:

- a) von verheirateten Landeslehrpersonen eine Mithaftungserklärung des Ehepartners. Die Unterschrift des Ehepartners auf der Erklärung muss bei der Bezirksverwaltungsbehörde oder beim Amt der Landesregierung geleistet werden oder gerichtlich oder notariell beglaubigt sein.
- b) eine auf den Überbringer lautende, zu Gunsten der Landesregierung vinkulierte, mit Selbstmord- und Unanfechtbarkeitsklausel versehene Versicherungspolizze (Er- oder Ablebens-, Risiko- oder Restkreditversicherung) oder eine Bürgschaftserklärung von einem im öffentlichen Dienst stehenden oder zwei sonstigen Bürgen. Die Versicherungssumme muss mindestens den um EUR 4.000,-- verminderten Vorschussbetrag aufweisen. Die Versicherungsdauer muss auf die gesamte Rückzahlungsdauer des Vorschusses abgestimmt sein. Sicherstellungen werden beim Amt der Landesregierung hinterlegt.

6 Verwendungsnachweis

Die bestimmungsgemäße Verwendung des Vorschusses ist mit entsprechenden Belegen nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis ist beim allgemeinen Vorschuss binnen drei und beim erweiterten Vorschuss binnen sechs Monaten dem Amt der Landesregierung vorzulegen. Wird der Verwendungsnachweis trotz nachweislicher Mahnung nicht ordnungsgemäß erbracht, wird der offene Vorschussbetrag sofort fällig.